

Deutscher Skatverband e.V.
International Skat Players Association e.V.





Das Internationale Skat-Gericht

Sitz Altenburg

Schiedsrichterordnung (SRO)

vom 01. Januar 2023

Definitionen - Aufbau – Abkürzungen

| | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|  |  |
| Deutscher Skatverband e.V. = DSKV | International Skat Player Association = ISPA-WORLD e.V. |
| Landesverband = LV | Sektion/Gruppe |
| Verbandsgruppe = VG | |
| Die 5 Mitglieder des Deutschen Skatgerichts werden alle 4 Jahre auf dem Deutschen Skatkongress gewählt. | Die 2 Mitglieder des Skatgerichts der ISPA-WORLD werden alle 4 Jahre durch das Präsidium der ISPA-World gewählt. |

Zusammen bilden die 5 Mitglieder des Deutschen Skatgerichts des DSKV und die 2 Mitglieder des Skatgerichts der „ISPA-WORLD“ das **Internationale SkatGericht = ISkG**

Internationale **Skat**Ordnung = ISkO
SkatWettbewerbOrdnung = SkWO
SchiedsRichterOrdnung = SRO

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Inhalt

1. Auftrag
2. Begriff
3. Ausbildung
 - 3.1 Regelkundeflehrgänge
 - 3.2 Schiedsrichterlehrgang
 - 3.3 Nachschulung
4. Rechtsprechung
 - 4.1 Einzelschiedsrichter
 - 4.2 Schiedsgericht
 - 4.3 Das Internationale Skatgericht
5. Schiedsrichterorganisation
 - 5.1 Regionale Gliederung
 - 5.2 Weisungsbefugnis
 - 5.3 Aufgaben der Schiedsrichterobleute der Verbandsgruppen
 - 5.4 Aufgaben der Schiedsrichterobleute der Landesverbände
 - 5.5 Aufwandsentschädigung
 - 5.6 Schiedsrichterdatei
 - 5.7 Beendigung der Schiedsrichtereigenschaft
6. Inkrafttreten

Vorwort

Um bei allen Skatveranstaltungen sachkundige Teilnehmer für die Schlichtung von Streitfällen zu haben, werden per Beauftragung durch den DSkv und/oder die ISPA Schiedsrichter durch das Internationale Skatgericht ausgebildet. Diese Schiedsrichter sollen dazu beitragen, dass die Regeln der Internationalen Skatordnung und Skatwettspielordnung kontinuierlich verbreitet werden und der Skat weltweit einheitlich gespielt werden kann (Einheitsskat).

1. Auftrag

Der DSkv und die ISPA beauftragen das Internationale Skatgericht mit der Ausbildung und Schulung von Schiedsrichtern sowie dem Auf- und Ausbau des Schiedsrichterwesens.

2. Begriff

Schiedsrichter ist, wer die vorgeschriebene Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat und im Besitz eines vom Internationalen Skatgericht ausgestellten gültigen Schiedsrichterausweises ist.

3. Ausbildung

3.1 Regelkundefhrgnge

3.1.1 Ausrichtung

Die Durchfhrung der Regelkundefhrgnge obliegt den Schiedsrichterobleuten der Landesverbnde bzw. Sektionen/Gruppen.

3.1.2 Schriftliche Prfung

Die Regelkundefhrgnge der Landesverbnde bzw. Sektionen/Gruppen schlieen mit einer Prfung ab. Die Benutzung der Internationalen Skatordnung ist gestattet. Weitere Hilfsmittel sind ausgeschlossen.

3.1.3 Wiederholung der Prfung

Bewerber, die die Prfung nicht bestanden haben, knnen die Prfung wiederholen.

3.1.4 Kosten

Die Teilnehmer tragen ihre Kosten selbst, es sei denn, dass ihnen von ihrem Verein, ihrer Verbandsgruppe, ihrem Landesverband bzw. ihrer Sektion/Gruppe Zuschüsse gewährt werden. Die Kosten für den Schiedsrichterobmann trägt der betreffende Landesverband bzw. die entsprechende Sektion/Gruppe.

3.2 Schiedsrichterlehrgang

3.2.1 Antrag

Auf Antrag eines Landesverbandes oder einer Sektion/Gruppe führt das Internationale Skatgericht einen Schiedsrichterlehrgang durch. Es berücksichtigt dabei den regionalen Bedarf. Der DSKV übernimmt für seine Landesverbände höchstens alle zwei Jahre die Kosten des Lehrgangleiters. Bei der ISPA übernehmen die Sektionen diese Kosten.

3.2.2 Ausrichtung

Die Ausrichtung der Schiedsrichterlehrgänge wird den Landesverbänden bzw. Sektionen/Gruppen übertragen. Ihnen obliegt die Auswahl der Teilnehmer und deren Vorbereitung. Voraussetzung für die Teilnahme an einem Schiedsrichterlehrgang ist die erfolgreiche Teilnahme am Regelkundelehrgang. Die Teilnehmerzahl soll mindestens zehn betragen.

3.2.3 Leitung

Jeder Schiedsrichterlehrgang wird von einem Mitglied des Internationalen Skatgericht geleitet. Dem Lehrgangleiter steht für die Organisation und Durchführung ein Assistent zur Seite, der von dem jeweiligen Landesverband bzw. der Sektion/Gruppe zu stellen ist.

Auf Antrag einer außereuropäischen Sektion an das Internationale Skatgericht entscheidet dieses darüber, ob der Lehrgang ausnahmsweise aus Kostengründen vom Obmann dieser Sektion durchgeführt werden kann.

3.2.4 Lehrgangsthemen sind insbesondere:

- Durcharbeitung der Internationalen Skatordnung und der Skatwettspielordnung
- Beantwortung von Fragen und Diskussionen anhand von Beispielen
- Allgemeine Einführung in die Aufgaben eines Schiedsrichters

3.2.5 Schriftliche Prüfung

Den Abschluss des Schiedsrichterlehrgangs bildet eine schriftliche Prüfung. Bei der Beantwortung der vom Internationalen Skatgericht zusammengestellten Aufgaben ist die Benutzung der Internationalen Skatordnung gestattet. Die Inanspruchnahme weiterer Hilfsmittel führt zum Ausschluss von der Prüfung.

3.2.6 Beurteilung

Die Auswertung der Prüfungsergebnisse erfolgt durch den Lehrgangleiter. Dieser unterrichtet das Internationale Skatgericht sowie den Schiedsrichterobmann des zuständigen Landesverbandes bzw. der zuständigen Sektion/Gruppe von dem Ergebnis der Prüfung.

3.2.7 Schiedsrichterausweis

Nach bestandener Prüfung erhalten die Teilnehmer ihren Schiedsrichterausweis. Dieser wird gegen Entgelt vom Internationalen Skatgericht ausgestellt. Er ist Eigentum des jeweiligen Verbandes, nicht übertragbar und bis zum Ende des vierten auf die Prüfung folgenden Jahres gültig.

3.2.8 Verpflichtung

Mit der Entgegennahme des Schiedsrichterausweises verpflichtet sich der Empfänger den Verbänden als Schiedsrichter zur Verfügung zu stehen. Bei einem Einsatz hat er entsprechend der Internationalen Skatordnung und der Skatwettspielordnung Streitfälle zu entscheiden.

Auf Einladung seines Verbandsgruppen-/Landesverband- bzw. Sektions-/Gruppen-Obmanns hat er an den jährlichen Schiedsrichtertreffen teilzunehmen.

3.2.9 Einspruch

Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses kann ein Teilnehmer bei nicht bestandener Prüfung schriftlich Einspruch beim Internationalen Skatgericht einlegen. Die Entscheidung des Internationalen Skatgericht ist endgültig.

3.2.10 Wiederholung der Prüfung

Teilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben, können auf Antrag zur Wiederholung zugelassen werden. Der Antrag ist mit Begründung über den zuständigen Landesverband bzw. die zuständige Sektion/Gruppe an das Internationale Skatgericht zu richten. Über den Antrag entscheidet das Internationale Skatgericht endgültig.

3.2.11 Kosten

Die Teilnehmer tragen ihre Kosten selbst. Die Kosten für den Lehrgangleiter trägt der DSkV bzw. die entsprechende Sektion der ISPA.

3.3 Nachschulung

3.3.1 Teilnahmebedingungen

Im Rahmen der Verlängerung der Schiedsrichterausweise ist die Teilnahme an einer Nachschulung für alle Schiedsrichter verpflichtend.

3.3.2 Zulässigkeit

Die Verlängerung des Schiedsrichterausweises ist frühestens zwei Jahre vor und spätestens ein Jahr nach Gültigkeitsablauf möglich.

3.3.3 Ausrichtung

Die Nachschulung wird den Schiedsrichterobleuten der Landesverbände bzw. Sektionen/Gruppen übertragen.

3.3.4 Prüfung

Die Nachschulung wird als Weiterbildungsmaßnahme **ohne Prüfung** durchgeführt.

3.3.5 Schiedsrichterausweis

Teilnehmer, die an der vorgeschriebenen Nachschulung teilgenommen haben, erhalten eine Verlängerung ihres Schiedsrichterausweises. Dieser wird vom Internationalen Skatgericht gegen Entgelt im Auftrag des Obmanns des zuständigen Landesverbandes bzw. Sektion/Gruppe für weitere vier Jahre nach dem bisherigen Gültigkeitsablauf verlängert, längstens bis zum Ende des vierten auf die Prüfung folgenden Jahres.

3.3.6 Kosten

Die Teilnehmer tragen ihre Kosten selbst, es sei denn, dass ihnen von ihrem Verein, ihrer Verbandsgruppe oder ihrem Landesverband Zuschüsse gewährt werden. Die Kosten für den Schiedsrichterobmann trägt der betreffende Landesverband.

4. Rechtsprechung

Schiedsrichter können als Einzelschiedsrichter, als Mitglied eines Schiedsgerichts, als Mitglied des Deutschen Skatgerichts bzw. des Skatgerichts der ISPA oder des Internationalen Skatgerichts tätig werden. Die Mitglieder des Deutschen Skatgerichts und die zwei Mitglieder des Skatgerichts der ISPA-WORLD bilden zusammen das Internationale Skatgericht.

4.1 Einzelschiedsrichter

In erster Instanz werden alle Streitfälle von einem Einzelschiedsrichter entschieden. Zuständig hierfür sind die vor Spielbeginn benannten Schiedsrichter. Bei Anfechtung der Entscheidung kann diese nur durch das Schiedsgericht geändert werden.

4.2 Schiedsgericht

Ein Schiedsgericht besteht aus mindestens drei Mitgliedern und hat die Aufgabe, angefochtene Entscheidungen der Einzelschiedsrichter zu überprüfen. In das Schiedsgericht sind vorzugsweise Schiedsrichter zu bestimmen. Die Zusammensetzung des Schiedsgerichtes ist vor Beginn der Skatveranstaltung bekannt zu geben. Für den Ablauf einer einzelnen Skatveranstaltung (z.B. Preisverteilung) ist die Entscheidung des Schiedsgerichts endgültig. Unabhängig davon können beim Internationalen Skatgericht schriftlich Einsprüche gegen Entscheidungen erhoben werden. Ein erfolgreicher Einspruch hat keine Auswirkung auf die Preisverteilung, aber auf die Qualifikation für eine weiterführende Meisterschaft.

4.3 Das Internationale Skatgericht

Oberste Instanz in allen Regelfragen ist das Internationale Skatgericht. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar und für alle verbindlich.

4.4 Unabhängigkeit

Bei der Rechtsfindung ist jeder Schiedsrichter frei von Weisungen und völlig unabhängig. Er ist nur an die Internationale Skatordnung und die Skatwettspielordnung gebunden. Skatgerichtsentscheidungen des Internationalen Skatgerichts sind in die Entscheidungsfindung einzubinden.

4.5 Befangenheit

Bei dem Verdacht der Befangenheit (befürchtete Interessenkollision) hat jeder Schiedsrichter das Recht, seine Mitwirkung an einer Entscheidung abzulehnen.

4.6 Regelverstöße und ihre Folgen

Die von Schiedsrichtern zu beurteilenden Regelverstöße sind sehr vielfältig und nicht erschöpfend aufzuzählen. Ihre Ahndung muss angemessen sein und reicht von der Ermahnung bis zum Ausschluss vom Weiterspiel.

5. Schiedsrichterorganisation

5.1 Regionale Gliederung

Regional bilden die Schiedsrichter einer Verbandsgruppe die kleinste Zelle in der Gesamtheit der Schiedsrichterorganisation. Aus ihrer Mitte ist ein Obmann zu wählen oder zu berufen, der die Verbindung zum Obmann des betreffenden Landesverbandes herstellt. Dieser wird aus dem Kreis der Schiedsrichter des Landesverbandes gewählt oder berufen und stellt die Verbindung zum Internationalen Skatgericht her. In den Gruppen / Sektionen werden die Obleute aus dem Kreis der Schiedsrichter der jeweiligen Gruppe / Sektion gewählt oder berufen und stellen die Verbindung zum ISkG her.

5.2 Weisungsbefugnis

Alle Schiedsrichter einer Verbandsgruppe bzw. Gruppe/Sektion unterstehen der Weisungsbefugnis ihres Schiedsrichterobmanns. Alle Verbandsgruppenobleute unterstehen der Weisungsbefugnis ihres Landesverbandsobmanns. Alle Landesverbandobleute bzw. Gruppen-/Sektionsobleute unterstehen der Weisungsbefugnis des Internationalen Skatgericht.

5.3 Aufgaben der Schiedsrichterobleute der Verbandsgruppen

5.3.1 Erfassung der notwendigen Daten aller in ihrer Verbandsgruppe ansässigen Schiedsrichter unter Beachtung der DSGVO.

5.3.2 Mitteilung über Veränderungen in der Kartei einmal jährlich bis zum 31. März an den Schiedsrichterobmann des Landesverbandes.

5.3.3 Teilnahme am Treffen der Schiedsrichterobleute aller Verbandsgruppe seines Landesverbandes.

5.3.4 Berichterstattung über Schiedsrichter- bzw. Schiedsgerichtsentscheidungen, sofern sie besonderes Interesse verdienen oder als unbefriedigend empfunden werden, an die Schiedsrichter der Verbandsgruppe, sowie Weitergabe von Anregungen, Erfahrungen oder Verbesserungsvorschlägen der Schiedsrichter an den Obmann des Landesverbandes.

5.3.5 Vermittlung von Schiedsrichtern bei Turnieren der Verbandsgruppe.

5.3.6 Meldung über das Fehlverhalten von Schiedsrichtern an den Obmann des Landesverbandes.

5.3.7 Veranstaltung eines jährlichen Schiedsrichtertreffens innerhalb der Verbandsgruppe zum gegenseitigen Kennenlernen, zur Aussprache über Schiedsrichterprobleme und zur Schulung.

5.4 Aufgaben der Schiedsrichterobleute der Landesverbände

- 5.4.1 Erfassung der notwendigen Daten aller in ihrer Verbandsgruppe ansässigen Schiedsrichter unter Beachtung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).
- 5.4.2 Mitteilung über Veränderungen in der Datei einmal jährlich bis zum 31. Mai an das Internationale Skatgericht.
- 5.4.3 Herstellung einer Verbindung zwischen dem Internationalen Skatgericht einerseits und den Schiedsrichterobleuten der Verbandsgruppe andererseits, um den Nachrichtenaustausch in beide Richtungen zu erleichtern und so rationell und optimal wie möglich zu gestalten.
- 5.4.4 Veranstaltung von Regelkundelehrgängen für Schiedsrichteranwälter (siehe 3.1).
- 5.4.5 Vermittlung von Schiedsrichtern bei Turnieren des Landesverbandes.
- 5.4.6 Veranstaltung eines jährlichen Treffens der Schiedsrichterobleute der Verbandsgruppe zum gegenseitigen Kennenlernen, zur Aussprache über Schiedsrichterprobleme und zur Nachschulung.
- 5.4.7 Nachschulung von Schiedsrichtern zur Verlängerung der Gültigkeit ihres Ausweises.

5.5 Aufwandsentschädigung

Die Tätigkeit der Schiedsrichter im Rahmen der Verbände ist ehrenamtlich. Werden sie bei Turnieren ausdrücklich als Schiedsrichter angefordert, so steht ihnen eine Entschädigung vom Veranstalter zu (z.B. gemäß Spesenordnung). Außerhalb der Verbände können sie für die Leitung oder Betreuung von Skatveranstaltungen freie Vereinbarungen treffen.

5.6 Schiedsrichterdatei

Das Internationale Skatgericht führt eine zentrale Datei, aus der sich Name, Vorname, Geburtsdatum sowie Schiedsrichterausweis-, Vereins- und Spielerpassnummer bzw. Mitgliedsnummer sowie das Datum der Erstaussstellung/Verlängerung eines jeden Ausweises ersehen lassen.

5.7 Beendigung der Schiedsrichtereigenschaft

5.7.1 Automatisch

Der Schiedsrichterausweis verliert automatisch seine Gültigkeit

- a) mit dem Ausscheiden des Inhabers aus dem Verband dem er zugeordnet ist. Hiervon ausgenommen sind Inhaber, die einen Wechsel zum anderen Verband beim ISkG beantragen und genehmigt bekommen.
- b) mit Ablauf der Gültigkeitsdauer.

5.7.2 Freiwillig

Mitglieder, die sich ihrer Aufgabe als Schiedsrichter nicht mehr gewachsen fühlen, können ihren Schiedsrichterausweis freiwillig zurückgeben.

5.7.3 Fehlende Nachschulung

Der Schiedsrichterausweis verliert seine Gültigkeit, wenn der Schiedsrichter an der erforderlichen Nachschulung nicht teilnimmt.

5.7.4 Zwangsweise

Der Schiedsrichterausweis kann für ungültig erklärt und entzogen werden, wenn sich ein Schiedsrichter als ungeeignet erwiesen hat.

Die Nichteignung wird vom Internationalen Skatgericht auf Antrag geprüft. Ein dementsprechender Antrag kann gestellt werden von:

- dem zuständigen Verbandsgruppenobmann nach Stellungnahme des Landesverbandobmannes
- dem zuständigen Obmann des Landesverbands bzw. der Gruppe/Sektion
- einem Mitglied des Internationalen Skatgerichts
- dem Präsidenten des DSkV bzw. der ISPA-WORLD

Über den Entzug des Schiedsrichterausweises entscheidet das Internationale Skatgericht mit einfacher Mehrheit nach Anhörung des Betroffenen und ggf. des Antragstellers. Diese Anhörungen können persönlich, fernmündlich oder auch schriftlich erfolgen.

Der Präsident des Internationalen Skatgerichts kann das Ruhen der Schiedsrichtereigenschaft bis zur abschließenden Entscheidung durch das Internationale Skatgericht anordnen.

5.7.5 Ruhen der Schiedsrichtereigenschaft

- a) Überschreitung der Gültigkeit bis zur Nachschulung (bis zu einem Jahr nach Ablauf der Gültigkeit)
- b) Auf Anordnung des Präsidenten des Internationalen Skatgerichts

5.7.6 Maßnahmen bei Rückgabeverweigerung

Im Falle der Verweigerung der Rückgabe des Schiedsrichterausweises kann dessen Ungültigkeitserklärung in der Zeitschrift des Verbandes veröffentlicht werden. Die missbräuchliche Benutzung ungültiger Ausweise kann rechtlich verfolgt werden.

6. Inkrafttreten

Diese Schiedsrichterordnung tritt nach der Beschlussfassung beider Verbände am 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig wird die Schiedsrichterordnung vom 17. November 2012 aufgehoben.